

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 2)

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 236.

Mittwoch, 9. October 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postämtern 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winierlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mit dem Bezirks-Ausschuß den nachstehend unter 1) ersichtlichen Nachtrag zu dem für die Landgemeinden des hiesigen Bezirks gültigen Tanzregulativ in der Fassung vom 13. Juli 1889 aufgestellt hat, wird dieser Nachtrag mit dem Bemerkten zur Nachachtung bekannt gegeben, daß derselbe sofort in Kraft tritt.

Großenhain, am 2. October 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wündl.

No. 2596 F.

### Nachtrag zu dem Tanzregulativ gültig für die Orte des Verwaltungsbezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, in welchen die revidirte Landgemeinde-Ordnung gilt, vom 13. Juli 1889.

1.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünungen ist unterlagt:

- 1., Kindern und Lehrlingen, Mädchen vor erfülltem 16. und jungen Männern vor erfülltem 17. Lebensjahre, sowie **jedenfalls allen Fortbildungsschülern** und zwar auch dann, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder Arbeitsherrn befinden;
  - 2., Personen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen oder wegen Staats- oder Gemeindeforderungen vergeblich ausgepfändet sind;
  - 3., Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen oder als Trinker oder Kaufbolde oder wegen ihres übermäßigen oder unsittlichen Lebenswandels in üblem Rufe stehen oder welchen wegen Ruhestörung oder aus einem anderen Grunde der Zutritt obrigkeitlich unterlagt ist.
- Alle vorerwähnten Personen sind im Betretungsfalle von der Tanzstätte und den zugehörigen Räumen durch den Tanzwirth sowie durch die aufsichtsführenden Polizeiorgane alsbald wegzuweifen.

2.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Tanzvergünungen, welche von **Privatpersonen** für ihre Familie und eingeladene Gäste oder von **geschlossenen Gesellschaften** oder sonstigen **Privatgesellschaften** für ihre Mitglieder und deren besonders eingeladene Gäste sowie auch von **Gesellschaften, die vorübergehend zu einer gemeinschaftlichen nicht hauptsächlich im Tanzen bestehenden Vergnügung zusammengetreten sind**, in öffentlichen Gast- und Schankhäusern veranstaltet werden, sind den vorstehenden Beschränkungen, unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Wirthe zur vorherigen Anzeigerstattung an die Ortsbehörde — vergl. § 5 Absatz 2 und 3 — im Allgemeinen nicht unterworfen, insofern Tanzvergünungen dieser Art nicht etwa nach den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen — **z. B. wenn von den Theilnehmern ein Eintrittsgeld erhoben oder gegen Zahlung eines solchen fremden Personen der Zutritt ohne Weiteres gestattet wird** — als öffentliche im Sinne der §§ 1 folge. dieses Regulativs sich darstellen.

Personen, welche nicht zu den eingeladenen Gästen gehören, ist die Theilnahme an Bällen von Vergnügungsvereinen unterlagt.

Auf Vergnügungen der eingangs gedachten Art laiden die Bestimmungen des § 8 dieses Regulativs bezüglich der Abentrichtung von Gebühren an die Armenkasse ebenfalls Anwendung.

Die an öffentlichen Orten abzuhaltenden Tanzvergünungen der **Jugendvereine** und **anderer Vereine** oder **vorübergehend gebildeten Gesellschaften, welche hauptsächlich das Tanzen zum Zwecke haben**, ingleichen die sogenannten **Ortsbälle, Bälle für Verheirathete, Karpsenmäuse mit Ball, Tanzkundsälle**, welche letztere übrigens nur unmittelbar nach Beendigung des Tanzcurfusus und nur einmal abgehalten werden dürfen, sowie die **Bälle der Jagdgenossenschaften**, werden, auch wenn sie angeblich unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, nicht nach den Bestimmungen dieses § behandelt, sondern **bedürfen der jedesmaligen Genehmigung Seiten der Königl. Amtshauptmannschaft**. Die **Erhebung von Eintrittsgeld** ist jedoch auch bei diesen Tanzvergünungen **nicht gestattet**.

Die Entscheidung darüber, ob und in wie weit zur Abhaltung einer Tanzvergünung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, steht ausschließlich der Polizeibehörde zu.

Die Zeitdauer der im **1. Absatz** dieses Paragraphen gedachten Tanzvergünungen wird in soweit beschränkt, als dieselben an Sonn- und Festtagen nur erst nach beendeter Nachmittags-gottesdienste beginnen dürfen und, sofern solche an einem Sonnabende stattfinden, spätestens Nachts 12 Uhr zu schließen sind.

Bei allen nicht öffentlichen Tanzvergünungen hat der Wirth am Eingang des Tanzsaals eine mit der Aufschrift „geschlossene Gesellschaft“ versehene Tafel in einer in die Augen fallenden Weise anzubringen.

Hinter § 13 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 13 a.

Der **Tanzunterricht** in einer öffentlichen Tanz- oder Schankstätte erteilen will, hat der Ortspolizeibehörde vor Beginn eines jeden Curfusus ein Namensverzeichnis der an demselben theilnehmenden Schüler einzureichen, auch anzuzeigen, wo und zu welcher Zeit der Unterricht stattfindet.

Veränderungen im Schülerbestande sind ebenfalls mündlich oder schriftlich anzumelden. Tanzunterricht darf in öffentlichen Localen nur an Wochentagen und nicht über Abends 10 Uhr hinaus stattfinden.

Außer den angemeldeten Schülern und deren Eltern und Erziehern ist Niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden zu gestatten.

Die Tanzstunden sind von der Ortspolizeibehörde zeitweilig zu revidiren.

§ 13 b.

Zu öffentlichen **Maskenbällen** und ebenso zu den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbällen bedarf es der mindestens 3 Tage vorher einzuholenden Erlaubniß der Königl. Amtshauptmannschaft. Dasselbe gilt von Kostümbällen, d. h. solchen Tanzbelustigungen, bei denen die Theilnehmenden in Verkleidungen und außergewöhnlichen Anzügen erscheinen.

Masken- und Kostümbälle der gedachten Art dürfen nur in der Zeit vom 7. Januar bis Fastnachts-Dienstag und innerhalb dieser Zeit weder an einem Sonnabend noch an einem Sonntag stattfinden.

§ 13 c.

Bei öffentlichen Maskenbällen ist von dem betreffenden Wirthe, bei Maskenbällen geschlossener Gesellschaften von den Veranstaltern ein in jedem einzelnen Falle von der Königl. Amtshauptmannschaft festzustellender Beitrag zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Die erfolgte Bezahlung dieses Beitrags ist der Ortsbehörde vor dem Beginn des Balles nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe den Ball zu verhindern hat.

§ 13 d.

Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familie und eingeladene Gäste in ihren Privatwohnungen veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubniß, dürfen auch mit Ausnahme der geschlossenen Zeit jeder Zeit stattfinden. Jedoch ist von dem Vorhaben spätestens am Tage vorher der Ortsbehörde Anzeige zu machen.

§ 13 e.

Die Zulassung maskirter oder verkleideter Personen zu öffentlichen Tanzvergünungen ist verboten.

Großenhain, am 28. September 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wündl.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Friedrich Karl Sommer** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohn- und Holzschuppengebäude, Hofraum und Garten, Folium 128 des Grundbuchs für Reithain, Nr. 942 des Flurbuchs und Nr. 46 B des Grundkatasters, 4,6 Ar groß und mit 56,13 Steuerereinheiten belegt, geschätzt auf 4500 Mark soll an hiesiger Gerichtsstelle **zwangsweise versteigert werden** und es ist

der **11. November 1895, Vormittags 10 Uhr**  
als **Anmeldebetermin**,

ferner

der **28. November 1895, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin**,

sowie

der **2. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr**  
als **Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans**

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldebetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldebetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 8. October 1895.

Königliches Amtsgericht.  
H. Reichelt.

Sänger, G.-S.

## Bekanntmachung.

Angebote in **Hoggen, Hafer, Sen** und **Stroh** werden von Produzenten oder Vertrauensmännern landwirtschaftlicher Vereine entgegengenommen im Geschäftszimmer Gartenstr. 6 I. Riesa, den 9. October 1895.

Königliches Proviantamt.  
Pern, Proviant-Amts-Rendant.

## Derliches und Sächliches.

Riesa, 9. October 1895.

— Se. Maj. der König hat an den Staatsminister a. D. v. Rostk-Ballwitz aus Anlaß seines Rücktrittes von der Leitung des Ministeriums des Königl. Hauses das nachstehende Allerhöchste Hansschreiben zu richten geruht: „Wieder

Staatsminister von Rostk! Ihrer erneuten Bitte um Enthebung von Ihren dienstlichen Funktionen habe Ich nicht weiter entgegen sein wollen, da Ich das Gewicht der Gründe, durch die Ihr Gesuch veranlaßt worden ist, anerkennen muß. Allein Ich kann Sie nur mit tiefer Betrübnis von Mir scheiden sehen, da Sie, nachdem Sie die wichtigsten und höchsten Staatsämter viele Jahre hindurch mit der größten

Auszeichnung und zum reichen Segen unseres Vaterlandes bekleidet, Mir und Meinem Hause noch lange Jahre mit hingebender Treue und Aufopferung gedient und Mir zu jeder Zeit und in allen Lagen Meines Lebens, in guten wie in bösen Tagen, als ein zuverlässiger Freund und Berater zur Seite gestanden haben. Empfangen Sie daher Meinen innigsten und wärmsten Dank für alle Mir und Meinem